Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift: neue Folge der Revue

internationale de théologie

Band: 2 (1912)

Heft: 1

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KIRCHLICHE CHRONIK.

Die christkatholische Kirche der Schweiz. — Am 30. Oktober hielt die christkatholische Kirche in Zürich ihre Jahressynode ab. Am Tag vorher hatte Bischof Dr. E. Herzog die Elisabethenkirche, die die Zürchergemeinde als zweites Gotteshaus neu errichtet, ein-Das Haupttraktandum der Synode bildete ein Referat von Pfarrer Dr. Fischer in Aarau über die katholisch-theologische Fakultät an der Hochschule Bern. Sie ist die einzige einer Universität eingegliederte Anstalt, an der altkatholische Theologie gelehrt wird. Sie hat internationalen Charakter. Seit ihrem Bestehen ist sie regelmässig wiederkehrenden Angriffen der römischkatholischen Partei ausgesetzt, die sie zu Fall bringen möchte. Im Berner Grossen Rat war kürzlich wieder eine Motion eingereicht worden, um die Fakultät aufzuheben, damit die dadurch frei gewordenen Gelder für andere Universitätszwecke verwendet werden könnten. Die christkatholische Kirche begegnet diesen Anfeindungen dadurch, dass sie durch Stiftung von Fonds die Fakultät finanziell zu sichern sucht. Im Laufe der Jahre hat sie gegen 240,000 Franken zusammengelegt. Pfarrer Fischer gab nun in seinem zeitgemässen Referat einen trefflichen Überblick über die Geschichte, den Bestand und die Bedeutung dieser Lehranstalt. An der Synode herrschte die einmütige Stimmung, kein Opfer zu scheuen, um sie zu erhalten. Inzwischen wurde die Motion im Berner Grossen Rat am 20. November behandelt und auf den einstimmigen Antrag der Regierung mit fast allen Stimmen gegen die der Ultramontanen abgelehnt. Der Vertreter der Berner Regierung, Erziehungsdirektor Lohner führte u. a. folgendes aus:

Zunächst ist daran zu erinnern, dass die christkatholische Kirche laut kantonaler Verfassung Landeskirche ist. Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung der Fakultät liegt im Kirchengesetz vom 18. Januar 1874, wo ihre Errichtung vorgesehen ist. In Ausführung dieser Bestimmung ist durch Grossrats-Dekret vom Jahre 1874 die Organisation der Fakultät des nähern umschrieben worden. Wollte man die Fakultät aufheben, so müsste das Kirchen-

gesetz revidiert werden. Die Regierung sagt sich aber, zu einem derartigen folgenschweren Schritte liege heute keine triftige Veranlassung vor. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die christkatholische Bewegung nicht den Umfang angenommen hat, den ihre Vorkämpfer und wohl auch die bernischen Behörden und Staatsmänner von ihr erwartet hatten. Immerhin darf nicht gesagt werden, dass die kirchliche Tätigkeit und Wirksamkeit der christkatholischen Kirche und die Zahl ihrer Anhänger so unbedeutend wäre, dass der Fortbestand der Fakultät schon aus diesem Grunde nicht mehr zu rechtfertigen wäre. Aus amtlichen Akten geht hervor, dass im Jahre 1909/10 in 13 verschiedenen Kantonen 40 christkatholische Gemeinden und Genossenschaften bestanden, ausserdem ist an 40 verschiedenen Orten Religionsunterricht an christkatholische Schüler erteilt worden. Zerstreute Christkatholiken befinden sich an zirka 300 verschiedenen Orten der Schweiz. Und man kann nicht wissen, ob nicht durch irgend einen Zug der Zeit diese Konfession wieder raschere Zunahme erfahren mag.

Nun die Verhältnisse der Fakultät selbst! Ihr Lehrkörper besteht aus fünf Professoren, die sowohl als Gelehrte, wie auch als Menschen mit Recht allgemeine Achtung geniessen. An ihrer Persönlichkeit und amtlichen Wirksamkeit ist nichts auszusetzen. Die Kritik hat eingesetzt bei den Studenten, es seien meistens Ausländer. Es ist richtig, dass eine relativ ziemlich grosse Zahl von Ausländern an der Fakultät studiert. Aber daneben finden sich auch schweizerische Studierende. Eine grosse Zahl unserer schweizerischen Studenten befindet sich ebenfalls an ausländischen Universitäten und sie werden dort gut aufgenommen. Es darf also nicht zu einer Existenzfrage für die Fakultät gemacht werden, wenn dort die Ausländer dominieren.

Zum finanziellen Punkt bemerkte Regierungsrat Lohner, dass sich die faktischen Besoldungsausgaben des Staates Bern für die Fakultät sich auf Fr. 7000 belaufen, was bei einem Jahresbudget der Universität von rund einer Million nicht als hoch angesehen werden kann.

Für Stipendien hat der Staat absolut nichts auszugeben. Der christkatholische Stipendienfonds reicht mit seinen Erträgnissen dafür aus. Zu den 53,000 Franken des Stipendienfonds kommt noch der für die finanzielle Sicherstellung der Fakultät gegründete Stammgutfonds mit Fr. 130,000, dessen Erträgnisse an den Staat ausgerichtet werden. Endlich ist zu sagen, dass die Motion die überraschende Wirkung hatte, dass sich die Christkatholiken sofort der bedrängten Fakultät angenommen haben und anlässlich des 70. Geburtstages ihres Bischofs eine Sammlung veranstalteten, die über

Fr. 55,000 ergeben hat. Dieser Fonds soll noch weiter geäufnet und der Regierung zur Erhaltung der Fakultät zur Verfügung gestellt werden, so dass der Staat Bern in absehbarer Zeit in seinen Auslagen für die Fakultät noch wesentlich entlastet wird. Einer Religionsgenossenschaft, die, wenn sie auch klein ist, eine solche Opferwilligkeit an den Tag legt, kann man eine gewisse Lebenskraft nicht absprechen. Aus diesen Gründen sagte sich die Regierung, es liegt kein zwingender Grund vor zur Aufhebung der Fakultät und zur Revision des Kirchengesetzes. Sie lehnt daher die Motion, soweit sie diesen Teil betrifft, einstimmig ab.

In seinem Bericht an die Synode gibt Bischof Dr. E. Herzog jeweilen auch ausführlichen Aufschluss über die Beziehungen zu befreundeten Kirchen. Dies Jahr gab der Bischof folgendes zur Kenntnis:

« Die Beziehungen zu den altkatholischen Kirchen des Auslandes werden in bisheriger Weise fortgesetzt. Zu wichtigeren Mitteilungen geben nur England und Polen Veranlassung. In meinem vorjährigen Bericht habe ich noch einmal an die fast unglaubliche Treulosigkeit erinnert, deren Opfer Bischof Arnold Harris Mathew gewesen ist, jedoch beigefügt, es existiere doch nun eine altkatholische Kirche in England. Das dürfte ich heute nicht mehr behaupten. Bald nach unserer letzten Synode nahm Bischof Mathew gegenüber der Kirche Englands eine Haltung ein, die den Herrn Bischof Dr. van Thiel von Haarlem veranlasste, im «Guardian» vom 5. August 1910 öffentlich zu erklären, dass für die Haltung und die Meinungsäusserungen des Herrn Bischofs Mathew keine andere altkatholische Kirche verantwortlich sei. Dieser antwortete in der «Church Times» vom 12. August, dass dem tatsächlich so sei, indem er die volle Autonomie für sich in Anspruch nehme. der Utrechter Vereinbarung vom 24. September 1889, die auch Mathew bei seiner Konsekration unterzeichnet hat, ist aber vorgesehen, dass kein Bischof Beziehungen eingeht, die es den altkatholischen Mitbischöfen unmöglich machen würden, mit ihm die Kirchengemeinschaft aufrecht zu erhalten. Als eine Ausserachtlassung dieser Verpflichtung musste es erscheinen, als Mathew Bischofsweihen vornahm, die mit kirchlicher Ordnung unvereinbar Am 19. August 1910 brachte die Londoner «Times» die erstaunliche Nachricht, dass er schon am 13. Juni völlig geheim und eigenmächtig zwei bisher römischkatholische Pfarrer, die vorgaben, noch unter der Jurisdiktion des römischen Papstes zu stehen, zu Bischöfen konsekriert habe. Die Nachricht wurde sodann auch von der römischen Presse in England bestätigt und von Mathew selbst als richtig anerkannt. Die beiden neuen Bischöfe gingen sogar so weit, der päpstlichen Kurie von ihrer Beförderung Kenntnis zu geben. Diese bestätigte allerdings die vollzogene Handlung nicht, sondern verhängte unterm 9. Februar 1911 sowohl über Bischof Mathew wie über die beiden von ihm konsekrierten Geistlichen Herbert Ignaz Beale und Arthur Wilhelm Howarth unter Nennung der Namen die grosse Exkommunikation. Von den altkatholischen Bischöfen wurde die Haltung Mathews als Preisgebung der Kirchengemeinschaft angesehen; doch hatte die Bischofskonferenz die peinliche Angelegenheit bisher nicht behandelt und darüber keinen förmlichen Beschluss gefasst. Welchen Anhang Mathew und seine Genossen gegenwärtig besitzen, ist mir völlig unbekannt. Die letzte Kundgebung, von der ich Kenntnis erhalten habe, ist eine an den Erzbischof von Utrecht gerichtete Erklärung vom 31. Dezember 1910, die im «Guardian» vom 6. Januar 1911 erschienen ist, und in welcher Bischof Mathew der eigenen Gemeinschaft den Titel «Abendländische orthodox-katholische Kirche in Grossbritannien und Irland» gibt, gleichzeitig aber sieben Punkte aufzählt, in welchen die altkatholischen Kirchen nicht orthodox seien! Die Hoffnung, mit dieser Kundgebung die besondere Sympathie des Patriarchats von Konstantinopel zu erwerben, scheint sich nicht erfüllt zu haben. Ich war und bin der Meinung, dass sich die vereinigten altkatholischen Bischöfe mit Herrn Bischof Mathew auf keine Diskussion über ihre Orthodoxie einlassen können.

Erfreuliches ist über unsere Glaubensgenossen in Russisch-Polen zu melden. Unterm 20. Mai 1910 erhielt ich, wie die Bischöfe Hollands und Deutschlands, eine offizielle Mitteilung, nach welcher das Generalkapitel (Synode) der Mariaviten am 10. Oktober 1907 die beiden Geistlichen Roman Maria Fakob Prochniewski und Leo Maria Andreas Golembiomski zu Koadjutoren des Bischofs Michael Kowalski gewählt und diese Wahl am 20. Mai 1910 zu Plock bestätigt und zugleich den Beschluss gefasst hatte, die altkatholischen Bischöfe der Schwesterkirchen um die Konsekration zu ersuchen. Obwohl dieses Gesuch in verschiedenen Zuschriften, die an mich gerichtet waren, wiederholt wurde, glaubte ich doch meinerseits auf die Reise verzichten zu dürfen, da ich vernahm, dass der Erzbischof von Utrecht und der Bischof von Haarlem der Einladung Folge leisten werden und daher die kanonische Dreizahl der Konsekration vorhanden sei. Herr Pfarrer Absenger, der des Polnischen mächtig ist, hatte jedoch die Güte, als Vertreter unserer Kirche nach Polen zu reisen und an der Feier teilzunehmen. Diese hat am 4. September 1910 in Lowicz stattgefunden. Von den überwältigenden Eindrücken, die Herr Pfarrer Absenger anlässlich seines Besuches empfangen, und von den erstaunlichen Wahrnehmungen,

die er in den verschiedenen mariavitischen Gemeinden gemacht hat, brauche ich hier nicht zu reden, weil Herr Absenger darübersowohl im «Katholik» wie in einer langen Reihe von Vorträgen einlässlichen Aufschluss gegeben hat. Auch protestantische Berichterstatter reden mit Bewunderung von dem religiösen Leben und den Werken christlicher Liebe in der polnischen Schwesterkirche. Herrn Bischof Kowalski habe ich auf eine Klage über wenig verständnisvolle und wenig brüderliche Kritik, die in einem altkatholischen Organ an der Kirche der Mariaviten geübt worden ist, den dringenden Rat gegeben, sich ja nicht von Leuten beeinflussen zu lassen, die ihm keine Hülfe leisten würden und leisten könnten, wenn er sich durch sie auf falsche und verderbliche Wege leiten liesse, sondern sich an seine eigene Tradition zu halten und auf sein eigenes Volk Rücksicht zu nehmen.

Es scheint, dass es dem Herrn Fatôme, der als zeitweiliger Seelsorger von Autavaux-Forel den geehrten Synodalen sicher noch in Erinnerung ist, nun doch gelinge, in Nantes eine christkatholische Genossenschaft zu organisieren. Er ist ausschliesslich auf die Opferwilligkeit seiner Genossen angewiesen und muss sich, wie das im Kanton Freiburg der Fall sein würde, sogar das gottesdienstliche Lokal mit eigenen Mitteln beschaffen. Er teilt übrigens dieses Schicksal mit allen Geistlichen und Gemeinden, die trotz der päpstlichen Verdammung des Trennungsgesetzes den ehrlichen Versuch machen wollten, associations cultuelles zu organisieren, wie sie im Gesetze vorgeschrieben sind. Die französische Regierung verlangt einerseits Beobachtung des Gesetzes, anderseits Unterwerfung unter den Papst, der das Gesetz verdammt; aber wichtiger als die Befolgung des Gesetzes ist ihr die Zugehörigkeit zu der vom Papst regierten kirchlichen Gemeinschaft.»

Die altkatholische Kirche der Polen in Amerika. — Der Berner Katholik berichtet in Nr. 47: Ende September waren die Delegierten aller altkatholischen Gemeinden zur zweiten Generalversammlung des Unterstützungsvereins in Bayonne zusammengekommen. Man beriet über tatkräftige gegenseitige Hülfe, Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung, Bau eines Altersasyles und eines Waisenhauses, Förderung der Weiterausbildung und der Studien der Jugend.

Bischof Hodur erliess eine Verordnung an alle Pfarrgemeinden. Schon an zwei Synoden war die Zölibatsfrage berührt, aber verschoben worden. Nun ordnete der Bischof in allen Pfarreien eine Abstimmung an: 1. ob die Pfarrei für das Zölibat sei und 2. ob sie einen verheirateten Geistlichen anstellen würde. Zugleich wurde

wiederholt, dass das Zölibat kein Kirchendogma sei, sondern dass diese Regel in der römischen Kirche eingeführt worden sei und dass sie von den Bischöfen mit den Geistlichen und Laien in der Nationalkirche entweder aufrechtgehalten oder aufgehoben werden könne. Die Beschlüsse der Pfarrgemeinden waren in einem offiziellen Akt dem Bischof bis zum 25. Oktober mitzuteilen. Bald darauf wurden in der Zeitung «Straz» die Resultate dieser Abstimmung bekannt gegeben. Zum Beispiel haben in der Pfarrei zu Scranton 128 für die Beibehaltung des Zölibats und nur 26 dagegen gestimmt; 11 enthielten sich der Abstimmung. Ähnlich war das Resultat in den anderen Pfarrgemeinden, welche ausdrücklich betonen, dass die gegenwärtige schwierige Zeit dieser Änderung nicht günstig sei.

Vor zwei Jahren haben sich zwei slowakische Gemeinden der polnischen Nationalkirche angeschlossen; seither mussten sie viel Bedrängnis von seiten der römischen Brüder erfahren. An 400 Mitglieder dieser romfreien Gemeinden erlitten schwere finanzielle Einbusse, da sie ohne Entschädigung aus der römischkatholischen Versicherungs-Gesellschaft ausgeschlossen worden sind; die jahrelangen Einzahlungen gingen ihnen verloren. Wie treu aber trotzdem die Slowaken der altkatholischen Kirche anhängen und wie sie auch bei anderen Kirchen und Nationen geachtet werden, das zeigte sich zu ihrer Freude am Sonntag den 1. Oktober, da Herr Bischof Hodur in Homestead, Pa., ihren neuen Friedhof einweihte. Am Fest beteiligten sich slowakische, polnische, serbische, bulgarische, russische und ungarische Vereine.

Obigem Berichte folgte auf dem Fusse eine weitere freudige Botschaft. In St. Clair, Pa., hat die litauische Pfarrgemeinde, welche bisher zum Erzbischof von Philadelphia gehörte, die römische Unterdrückung satt bekommen und beschlossen, eine von Rom unabhängige katholische Kirche zu bilden und dem Bischof Hodur sich anzuschliessen. Montag den 23. Oktober nahm Bischof Hodur die Weihe des litauischen Friedhofes in St. Clair vor; bei diesem Anlasse predigte er polnisch, Generalvikar Bonczak englisch und Pfarrer Krupski litauisch.

Die meisten Gemeinden der polnischen Nationalkirche befinden sich im Staate Pennsylvania. Scranton selbst, wo Bischof Hodur einer Gemeinde vorsteht, ist eine Distriktshauptstadt des genannten Staates. Die Diözese der bischöflichen Kirche Amerikas erstreckt sich über den ganzen Staat; doch hat der in Philadelphia residierende Bischof einen Suffraganbischof in Pittsburgh und ausserdem einen Hülfsbischof. Diese beiden letztern Stühle wurden jüngst wieder besetzt und am 28. Oktober die beiden erwählten Bischöfe,

Dr. Rhineländer und Dr. Garland, in Philadelphia konsekriert. Die Feier gestaltete sich zu einer in Amerika kaum dagewesenen Demonstration. An der Prozession beteiligten sich über 30 Bischöfe und über 400 Priester. Besonders ist hervorzuheben, dass zu der Feier auch der altkatholische Bischof Hodur sowie die Bischöfe der russischen, armenischen und syrischen Gemeinden in den Vereinigten Staaten eingeladen waren. Ein aus fünf angesehenen Geistlichen bestehendes Komitee hatte die Aufgabe, diese Würdenträger geziemend zu empfangen und zu beherbergen. Es erschienen tatsächlich der polnische Bischof Hodur von Scranton, der orthodoxe Erzbischof Aden, Sekretär des Patriarchen von Jerusalem, der russische Priester Krolmalney, der armenische Archimandrit Peter Saradian, der griechisch-orthodoxe Priester Demetrios Petratas und der polnische Priester Joseph Zelenka. Besonderer Auszeichzeichnung erfreute sich der altkatholische Bischof Hodur. Ein aus vier Geistlichen und einem Laien zusammengesetztes Komitee erhielt die Aufgabe, freundliche Beziehungen zwischen der bischöflichen und der polnischen Kirche zu pflegen. Es scheint sich dabei namentlich auch um Unterstützung armer polnischer Gemeinden zu handeln, in erster Linie derjenigen von Francford, die ihren Gottesdienst immer noch in einer provisorischen Halle feiern muss.

Die bischöfliche Kirche in Amerika. (Mitgeteilt.) — Vor einiger Zeit erschien das Protokoll der letzten « General Convention » der bischöflichen Kirche Amerikas, ein stattlicher Band von 615 Seiten. Indem wir für die brüderliche Übermittlung danken, nehmen wir mit Genugtuung Kenntnis von verschiedenen Resolutionen, mit denen die bischöfliche Kirche ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, zur Einigung der getrennten Kirchen beizutragen. Von grosser Wichtigkeit ist insbesondere die schon in Nr. 3, Seite 298 dieser « Zeitschrift » mitgeteilte Resolution betreffend Einsetzung einer Kommission, die eine Weltkonferenz zur Behandlung der Unionsfrage vorbereiten soll. Die Kommission soll aus 7 Bischöfen, 7 Priestern und 7 Laien bestehen und das Recht haben, andere Mitglieder zu kooptieren und vakant werdende Stellen wieder zu besetzen. Die Bischöfe waren vom Haus der Bischöfe, die übrigen Mitglieder vom Haus der Deputierten zu ernennen. Auf Grund dieser Beschlüsse ernannte das Haus der Bischöfe am 19. Oktober 1910 zu Kommissionsmitgliedern die folgenden Bischöfe: Dr. Boyd Vincent von Cincinnati; Dr. Thomas F. Gailor von Tennessee; Dr. C. P. Anderson von Chicago; Dr. Reginald G. Waller, Hülfsbischof von Fond du Lac; Dr. Charles H. Brent von Manila; Dr. David H. Greer von New York; Dr. F. J. Kinsman von Delaware. Zu

diesen wurden kooptiert die Bischöfe Dr. C. A. Hall von Vermont und Dr. C. B. Brewster von Connecticut.

Die Kommission konstituierte sich am 20. April 1911. Sofort wurden durch Delegationen mit Vorstehern verschiedener Kirchen freundliche Beziehungen angeknüpft, so mit dem Kardinal Gibbons von Baltimore und dem russisch-orthodoxen Erzbischof Platon von New York. Auch wurden Subkommissionen ernannt, die die Verhandlungen mit den verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften, insbesondere mit der römisch-katholischen, den orthodox-orientalischen, den altkatholischen und protestantischen Kirchen zu führen haben.

Präsident des Komitees für die Verhandlungen mit den altkatholischen Kirchen ist der Bischof der Diözese Southern-Ohio, Dr. Boyd Vincent in Cincinnati. Dieser machte in der irrtümlichen Vorstellung, dass die Bischöfe der altkatholischen Kirchen im Herbst 1911 in Wien zu einer Konferenz zusammenkämen, dem christkatholischen Bischof Herzog in einer Zuschrift vom 2. September von den erwähnten Resolutionen und Plänen offiziell Mitteilung. Es musste ihm geantwortet werden, dass die altkatholische Bischofskonferenz voraussichtlich erst im Jahr 1912, anlässlich des internationalen Altkatholikenkongresses, zusammenkommen werde.

Mit der gleichen Angelegenheit beschäftigte sich die General Convention ihrerseits noch in anderer Weise. Am 11. Oktober 1910 wurde — wohl zum erstenmal — ein orthodox-orientalischer Bischof dem Hause der Bischöfe vorgestellt. Eingeführt vom Bischof von Harrisburg, James H. Darlington, erschien der Suffraganbischof des Erzbischofs Platon, der syrisch-orthodoxe Bischof Raphael. Er wurde vom Präsidenten des Hauses freundlich begrüsst. Am 13. Oktober stellte der Hülfsbischof C. W. Parker von New Hampshire im Hause der Bischöfe den Antrag, die Mitglieder der orthodoxorientalischen Kirchen in den bischöflichen Gotteshäusern zur Kommunion zuzulassen. Der Antrag wurde am 21. Oktober durch den Beschluss erledigt: «Der Vorsitzende des Hauses ernennt eine Kommission von drei Bischöfen, die sich mit den Behörden der verschiedenen orthodox-orientalischen Kirchen, die in diesem Land niedergelassene Mitglieder haben, in Beziehung zu setzen haben, um diesen letztern alle seelsorgerlichen Dienste zu leisten, die uns möglich sind.» Die Kommission wurde zusammengesetzt aus den Bischöfen James H. Darlington von Harrisburg; C. M. Parker von New Hampshire und F. J. Kinsmann von Delaware.

In der gleichen Sitzung stellte der Hülfsbischof R. G. Waller von Fond du Lac den Antrag, die ganze Angelegenheit der Herstellung näherer Beziehungen zu Bischof Raphael und zu den Mitgliedern der orthodoxen Kirchen in den Vereinigten Staaten der Kommission zu überweisen, die bereits den Auftrag erhalten hatte, mit den polnischen Altkatholiken Verbindung anzuknüpfen. Der Antrag wurde angenommen.

Das Haus der Bischöfe hatte Veranlassung, sich mit den polnischen Altkatholiken in den Vereinigten Staaten zu beschäftigen, durch ein Schreiben das die drei polnischen Pfarrer F. Bonczak, C. Rosichi und Al. A. Sosnowski unterm 14. Oktober 1010 von Priceburg, Pa., an die Bischöfe gerichtet hatten und das in der Sitzung vom 18. Oktober durch den greisen Bischof Dr. C. C. Grafton von Fond du Lac vorgelesen wurde. Es lautet: «Wir, die unterzeichneten Priester der polnischen katholischen Nationalkirche als rechtmässig ernannte Mitglieder einer Kommission in Sachen kirchlicher Beziehung zu der bischöflichen Kirche, richten hiermit an das Haus der Bischöfe der genannten Kirche das Gesuch, mit einem durch Ihr Haus ernannten Komitee über die Frage der Herstellung freundlicher Beziehungen zu der amerikanischbischöflichen Kirche in Unterhandlung zu treten. Wir bitten um Gottes Segen für diesen Versuch zu tun, was an uns liegt, um zwischen unsern zwei Kirchen die gottselige Einheit und Eintracht herzustellen, für die unser Erlöser so innig wirkte und betete.» Mit der Verlesung dieses Schreibens verband der Bischof von Fond du Lac den Antrag: « Der Vorsitzende bezeichnet ein Komitee von drei Bischöfen, die mit dem altkatholischen polnischen Bischof Hodur über Herstellung christlicher Gemeinschaft und Interkommunion zwischen den beiden Kirchen in Unterhandlungen zu treten haben.» Der Antrag wurde angenommen. Der Vorsitzende, Bischof Boyd Vincent von Cincinnati, ernannte zu Mitgliedern des Komitees Charles Chapman Grafton, Bischof von Fond du Lac, Wisc., Charles Palmerston Anderson, Bischof von Chicago, Ill., und James Henry Darlington, Bischof von Harrisburg, Pa. - Es handelt sich, wie man sieht, keineswegs um eine Absorption; vielmehr wird die Autonomie der polnischen Nationalkirche als selbstverständlich vorausgesetzt. Ob die Verhandlungen bereits aufgenommen worden sind, ist uns unbekannt.

Bei diesem Anlasse dürsten einige statistische Notizen, die wir dem uns vorliegenden Protokoll entnehmen, nicht uninteressant sein. Zur Zeit der letzten General Convention, gehalten in Cincinnati vom 5.—11. Oktober 1910, zählte der Episkopat der bischöflichen Kirche Amerikas mit Einschluss von 11 Bischöfen, die teils in Missionsländern tätig, teils vom Amt zurückgetreten sind, 104 Mitglieder. Davon waren 98 zu der alle drei Jahre stattfindenden Synode erschienen. Sie bildeten das Haus der Bischöfe. Der ganze Klerus zählte zur Zeit der Synode mit Einschluss der Bischofe.

Priesteramtskandidaten ordiniert, 202,184 Taufen vollzogen, 163,988 Personen gefirmt, 74,035 Ehen eingesegnet, 140,341 Personen kirchlich bestattet. Es gab im Jahr 1910 im ganzen 6,862 Kirchengebäude mit zusammen 1,321,311 Sitzplätzen. Offene Kirchen, in denen die Sitzplätze nicht vermietet werden, gab es 5,366 mit zusammen 1,039,633 Sitzplätzen. In der Periode 1907—1910 beliefen sich die Einnahmen für kirchliche Zwecke auf 53,916,064 Dollars. Die Vergleichung mit frühern Zahlen zeigt, dass die Kirche in stetem Wachstum begriffen ist.

Vorschläge zur Förderung kirchlicher Einigung. — Der Churchman, das Hauptorgan der bischöflichen Kirche Amerikas, vom 16. September 1911, bringt interessante Berichte über eine Versammlung der bischöflichen Missionsgesellschaft, die kurz vorher in Duluth (Minnesota) stattgefunden hatte. Besonders bemerkenswert ist das Votum des Bischofs Brewer über Mittel und Wege, die getrennten kirchlichen Gemeinschaften einander näher zu bringen. Das genannte Blatt bemerkt, dass nicht die ganze Versammlung mit dem Bischof einverstanden war; wir unserseits enthalten uns eines jeden Urteils, teilen aber aus der Rede des Bischofs einige Stellen mit.

Der Redner ging von der Fürbitte des Herrn aus, dass alle eins sein mögen. Die Welt könne für das Christentum nicht gewonnen werden, bis diese Bitte erfüllt sei. Das Verlangen nach kirchlicher Einigung sei heute lebendiger und allgemeiner, als das seit Jahrhunderten der Fall war. Die bischöfliche Kirche «als Zweig der hl. katholischen Kirche » habe die Pflicht, die kirchliche Einigung nach allen Kräften zu fördern. Nun stellte der Bischof die Frage, was denn die bischöfliche Kirche in dieser Sache tun könne? Er antwortet u. a.: Mit der römischen Kirche eine Einigung herbeizuführen, ist heute nur dadurch möglich, dass man sich in allen Dingen dieser Kirche unterwirft. Das ist aber kein Grund, jede Hoffnung auf eine Annäherung aufzugeben. Es wird dem päpstlichen Absolutismus nicht gelingen, den in der römischen Kirche erwachten Modernismus zu ersticken. Innerhalb der römischen Kirche zeigen sich Erscheinungen, die beweisen, dass der Geist des Herrn in den Herzen der Gläubigen sich regt. Wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit. Zu grössern Hoffnungen berechtigt das Streben, sich mit der orthodoxen Kirche des Morgenlandes zu verständigen. Wenn die kirchliche Gemeinschaft zwischen Anglikanern und Orthodoxen hergestellt ist, wird das auf die leitenden Kreise innerhalb der römischen Kirche doch einen gewissen Eindruck

machen. Die bischöfliche Kirche hat es aber zunächst mit protestantischen Gemeinschaften zu tun. Es ist richtig, dass man in diesen Gemeinschaften eine kirchliche Einigung im allgemeinen gar nicht für nötig hält. Indessen fehlt es doch nicht an leitenden Persönlichkeiten, die anders denken, und es ist nicht ausgeschlossen, dass diese immer grössern Anhang gewinnen werden. Wie können wir diese Richtung unterstützen? Der Bischof antwortet: 1) Wir können ihnen den Mitgebrauch unserer Kirchen einraumen, wo sich dazu Gelegenheit bietet. Ich vermag nicht einzusehen, dass man damit ein Prinzip preisgebe. Wenn wir da und dort die Kirchen protestantischer Gemeinschaften benützen, so ist es eine Pflicht der Höflichkeit, ihnen, wenn möglich, denselben Dienst zu leisten. Damit beweisen wir, dass wir nicht so engherzig sind, wie man meint. — 2) Im ganzen Westen und in andern Teilen unseres Landes entstehen fortwährend neue Ortschaften. Da können wir mit protestantischen Gemeinschaften je eine Kirche bauen und gemeinsam benützen. Wer den Bau beginnt, hat die Oberaufsicht; aber die Kirche soll allen Gemeinschaften des Ortes offen stehen. So werden die Ansiedler nicht durch kostbare Kirchenbauten in Anspruch genommen. Es gibt sehr viele Ortschaften mit 3, 4, 6 verschiedenen Gotteshäusern, während eine einzige Kirche für die Bevölkerung vollkommen genügend wäre. Die gemeinschaftliche Benützung der gleichen Kirche würde die Leute einander näher bringen. — 3) Unser Gesetz, dass nur Gefirmte zur Kommunion zuzulassen seien, sollte auf die Mitglieder unserer eigenen Kirche beschränkt werden und uns nicht abhalten, auch Mitgliedern anderer Kirchen zu erlauben, dass sie neben uns auf der gleichen Kommunionbank niederknieen. Das wäre meiner Ansicht nach keine Preisgebung der eigenen Abendmahlslehre, würde aber doch dem Zweck des Abendmahls entsprechen. - 4) Es wird die Unterdrückung des Kanons 19 des kirchlichen Gesetzbuches angeregt. - 5) Der Bischof schlägt vor, auch Geistliche protestantischer Gemeinschaften auf Verlangen zu Bischöfen zu konsekrieren. Er verspricht sich von dieser Massregel die Wirkung, dass nach etwa zwei Generationen die betreffenden Gemeinschaften geeinigt wären. Man werde wohl einwenden, dass die protestantischen Gemeinschaften den Episkopat gar nicht wünschen Das sei heute im allgemeinen richtig. Aber auch in dieser Hinsicht bereite sich eine Änderung der Anschauungen vor. Der Redner würde die Konsekration bewilligen, auch wenn im übrigen die betreffende kirchliche Gemeinschaft auf ganz anderem dogmatischem Boden stände.

In der Nummer vom 23. September nimmt der « Churchman » mit Genugtuung Kenntnis von einem Erlass des syrisch-orthodoxen

Bischofs Raphael, der in Brooklyn residiert. Der Bischof gestattet, dass ein orthodoxer Laie, der in Todesgefahr beichtet und den Willen kundgibt, als Mitglied der orthodoxen Kirche zu sterben, von einem Geistlichen der bischöflichen Kirche das hl. Abendmahl empfängt und nach dem Ritus der bischöflichen Kirche bestattet wird. Doch wird gewünscht, dass sich der Geistliche, wenn möglich, des Rituals der orthodoxen Kirche bedienen möge. Im Gegensatz zu diesem weitherzigen Entgegenkommen, das eigentlich die Anerkennung der anglikanischen Priesterweihe zur Voraussetzung habe, stehe nun, wie der «Churchman» weiter bemerkt, freilich die Tatsache, dass der gleiche Bischof zwei anglikanische Priester. die sich der orthodoxen Kirche anschlossen, nach der Weisung des heiligen Synod von Petersburg reordiniert habe, damit die von anglikanischen Bischöfen erteilte Priesterweihe als ungenügend erklärt habe. Allein der «Churchman» macht dem orthodoxen Bischof aus diesem unlogischen Verhalten keinen Vorwurf. Die orthodoxe Kirche habe sich über die Bedingungen, unter denen eine Ordination als gültig anzusehen sei, nie genauer ausgesprochen und es sei begreiflich, dass man theoretisch diesen Punkt nicht präjudizieren wolle; das freundliche Entgegenkommen in der Praxis behalte gleichwohl seinen Wert. Werde dieses Entgegenkommen geduldet und immer allgemeiner geübt, so handle es sich schliesslich eben nur noch um Anerkennung einer vollendeten Tatsache.

Zu solchem Entgegenkommen bietet sich namentlich in Amerika oft Gelegenheit. Die Zahl der orthodoxen Einwanderer beläuft sich wöchentlich auf etwa 1000. Hunderttausende russischer, griechischer, und syrischer Orthodoxen leben zerstreut in anglikanischen Pfarreien. Es gibt z. B. in Kanada und in den Vereinigten Staaten gegenwärtig etwa 75,000 syrischer Orthodoxen, für die im ganzen nur 18 Priester vorhanden sind. In ganz Nordamerika gibt es nur etwa 100 orthodoxe Priester, die in zahllosen Fällen von ihren Glaubensgenossen nicht zu erreichen sind. In Kanada haben jüngst die zahlreichen orthodoxen Ruthenen an den anglikanischen Erzbischof von Rupertsland das Gesuch gerichtet, ihnen seelsorgerliche Dienste zu leisten, ohne dass sie dabei die Absicht hatten, sich von ihrer Mutterkirche zu trennen und ihrer bisherigen Religionsübung zu entsagen. Die anglikanischen Bischöfe in Amerika kommen solchen Gesuchen mit grösster Bereitwilligkeit entgegen; sie machen ihren Geistlichen zur Pflicht, mit der Hülfeleistung keinen Versuch zu verbinden, orthodoxe Christen der eigenen Kirche zu entfremden. Das wird vom orthodoxen Klerus auch dankbar anerkannt. Freilich sei nun damit die territoriale Begrenzung bischöflicher Jurisdiktion preisgegeben und das Zugeständnis gemacht, dass es über ein und dasselbe Gebiet mehr als eine rechtmässige kirchliche Hierarchie geben könne. Was wird die Folge sein? Werden die zwei rechtmässigen kirchlichen Organisationen unter strenger Beibehaltung ihrer Eigentümlichkeiten in Frieden und gegenseitigem Wohlwollen nebeneinander bestehen, oder werden sie allmählich auf Proselytenmacherei ausgehen und in mannigfachen Streit miteinander geraten? Diese Gefahr lässt sich freilich nicht leugnen; aber sie ist schon lange da. Es dürfte nicht zu früh sein, nun einmal den ernstlichen Versuch zu machen, ob man nicht weiter komme, wenn man sich gegenseitig verständigt, duldet und brüderlich beisteht. Ohne Zweifel wird Verträglichkeit in den kirchlichen Beziehungen die Union mindestens ebenso wirksam fördern wie die Bemühungen der Theologen, sich gegenseitig des Irrtums und der Rückständigkeit zu überführen.

Die römische Kirche. — Zwei päpstliche Erlasse sind von so einschneidendem Wesen und beleuchten so eigenartig den Geist, von dem die Kurie geleitet wird, dass sie hier erwähnt werden müssen. Am 2. Juli erliess der Papst über die gebotenen Feiertage folgendes Motu proprio:

«Als oberste Wächter und Leiter der kirchlichen Disziplin pflegten die römischen Päpste jederzeit, wenn das Wohl des christlichen Volkes ihnen das nahelegte, die Satzungen des kirchlichen Rechtes entgegenkommend zu mildern. So wollen auch wir selbst durch gegenwärtiges Schreiben, gleichwie wir es für gut befunden haben, mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse der Zeit und der bürgerlichen Gesellschaft in anderer Richtung Änderungen zu treffen, das Kirchengebot bezüglich der gebotenen Feiertage wegen besonderer Zeitumstände angemessen erleichtern. Die Leute durcheilen heutzutage mit staunenerregender Schnelligkeit weite Strecken zu Wasser und zu Lande und haben durch die Erleichterung des Reisens eher Gelegenheit, in jene Gegenden zu kommen, wo die Zahl der gebotenen Feiertage bereits eine geringere ist. scheinen der bedeutend angewachsene Handel und die rasche Abwicklung der Geschäfte unter dem Zeitverluste, den häufig einfallende Festtage verursachen, einigermassen zu leiden. lässt auch die von Tag zu Tag ärger werdende Lebensmittelverteuerung es wünschenswert erscheinen, dass jene, die ihren Unterhalt durch ihre Arbeit verdienen müssen, die sogenannten knechtlichen Arbeiten nicht allzuoft zu unterbrechen brauchen. Aus diesen Gründen wurden, namentlich in der letzten Zeit, dem apostolischen Stuhl immer wieder Bitten um Herabminderung der Zahl der gebotenen Feiertage unterbreitet. Indem wir dieses alles wiederholt beherzigten und uns dabei einzig und allein das Wohl des christlichen Volkes vor Augen hielten, schien es uns in der Tat höchst zeitgemäss zu sein, die Zahl der Festtage herabzusetzen.

So bestimmen wir denn aus eigenem Antrieb und nach reiflicher Überlegung unsererseits, wobei wir auch den Rat der ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle, die mit der Reform des kirchlichen Gesetzbuches betraut sind, einholten, hinsichtlich der Beobachtung der gebotenen Feiertage folgendes:

I. Das Kirchengebot, die heilige Messe zu hören und von knechtlichen Arbeiten zu ruhen, bleibt nur für die im Folgenden aufgezählten Tage in Kraft: für alle Sonntage ohne Ausnahme, dann für die Feste der Geburt, Beschneidung, Erscheinung und Himmelfahrt unseres Herrn Jesus Christus, der unbefleckten Empfängnis und der Himmelfahrt der heiligen Gottesmutter Maria, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und Allerheiligen.

II. Die Feste des heiligen Josef und der Geburt des heiligen Johannes des Täufers sollen, beide mit ihrer Oktav, am Sonntage, der auf den 19. März zunächst folgt (fällt der 19. März selbst auf einen Sonntag, dann an diesem), bezw. am Sonntage vor dem Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus als an ihrem eigentlichen Sitze geseiert werden. Das Fronleichnamssest aber soll samt seiner privilegierten Oktave am Sonntage nach dem Dreifaltigkeitsseste begangen werden; für das Herz Jesusest wird der Freitag in der Fronleichnamsoktav sestgesetzt.

III. Das obengenannte Kirchengebot gilt nicht für die Feste der (Landes- und Orts-) Patrone; doch können die Ordinarien der einzelnen Gegenden die äussere Feierlichkeit dieser Feste auf den nächstfolgenden Sonntag verlegen.

IV. Wenn irgendwo eines der aufgezählten Feste bereits abgeschafft oder verlegt ist, möge es nicht ohne vorherige Anfrage beim Heiligen Stuhle wieder eingeführt werden. Auch sollen die Bischöfe, wenn sie dafürhalten, dass eines der abgeschafften Feste bei einem Volke oder in einer bestimmten Gegend beibehalten werden soll, sich diesbezüglich an den apostolischen Stuhl wenden.

V. Wenn eines der von uns aufrechterhaltenen Feste auf einen Abstinenz- oder Abbruchstag fällt, so dispensieren wir von beiden Arten des Fastens. Dieselbe Dispens gewähren wir für die Feste der Patrone, die wir durch dieses Gesetz abschafften, für den Fall, dass sie dennoch feierlich und mit grosser Beteiligung der Bevölkerung begangen werden sollten.

Indem wir diesen neuen Beweis unserer apostolischen Hirtensorgfalt geben, hegen wir die feste Hoffnung, dass alle Gläubigen ihrer Andacht zu Gott und ihrer Verehrung für die Heiligen auch an den Tagen, die wir aus der Zahl der gebotenen Festtage streichen, nicht weniger als früher Ausdruck geben und an den übrigbleibenden Festtagen mit umso grösserem Eifer das Kirchengebot beobachten werden.

Gleichzeitig heben wir alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen, auch jene, die einer besonderen und ins einzelne gehenden Erwähnung bedürften, auf.»

Der Erlass wirkte so überraschend und setzte sich so über die tatsächlichen Verhältnisse der einzelnen Diözesen hinweg, dass zuerst die Vermutung ausgesprochen wurde, es handle sich bloss um eine Massregel für eine bestimmte Gegend von Italien. Solche Deutungsversuche mussten bald aufgegeben werden. Es wurden von überall her Bedenken gegen die Durchführung laut und Eingaben um Aufschub von seiten der Bischöfe an die Kurie bekannt, dass tatsächlich wenigstens in den Ländern Europas, mit Ausnahme Italiens, die Verfügung noch auf dem Papiere steht. In Rom hatte die Durchführung die absonderliche Folge, dass der 8. Dezember nicht mehr als kirchlicher, wohl aber als bürgerlicher Feiertag begangen wurde. An dieser Sachlage haben bis jetzt auch die Modifikationen eines Dekretes Urbis et orbis der Ritenkongregation vom 24. Juli nichts geändert. Sie lauten:

- «1. Das Fest des hl. Josef wird am 19. März als nicht gebotener Feiertag ohne Oktav ritu duplici 1. Klasse geseiert unter dem Titel «seierliches Gedächtnis des hl. Josef, Gemahls der seligsten Jungfrau Maria, Bekenners».
- 2. Das Schutzfest des hl. Fosef wird am 3. Sonntag nach Ostern ritu duplici 1. Klasse mit Oktav begangen als Fest erster Ordnung unter dem Titel: «Feier des hl. Josef, des Gemahls der seligsten Jungfrau Maria, Bekenners, Schutzherrn der ganzen Kirche».
- 3. In den Tagen der Oktav und am Oktavtage des Festes des hl. Josef ist das Offizium zu verwenden, das im Anhange des römischen Octavariums enthalten ist.
- 4. Das Fest der hl. Dreieinigkeit, das auf den 1. Sonntag nach Pfingsten festgesetzt ist, wird ritu duplici 1. Klasse gefeiert.
- 5. Das Fronleichnamsfest wird als nicht gebotener Feiertag ritu duplici I. Klasse und mit privilegierter Oktav, wie die Oktav von Epiphanie am Donnerstage nach dem Dreifaltigkeitssonntag begangen unter dem Titel: «Feierliches Gedächtnis des Fronleichnams Jesu Christi».
- 6. Am Sonntag in der Oktav dieses Festes kann in den Kathedral- und Kollegiatkirchen nach Abhaltung des Offiziums und der Messe des Sonntags eine einzige feierliche Messe, wie am Feste, mit Gloria, einer Oration, Sequenz, Kredo und am Schlusse Johannes-

evangelium gesungen werden. Wo keine Verpflichtung zur Konventualmesse besteht, ist die Kommemoration des Sonntags (mit eigenem Schlusse) hinzuzufügen und das Sonntagsevangelium zu nehmen. An diesem Sonntage hat die feierliche Prozession mit dem Sanktissimum stattzufinden, die im Zeremoniale der Bischöfe, 2. Buch, Kap. 33 vorgeschrieben ist.

7. Am Freitag nach der Oktav wird, wie zuvor, das Fest des heiligsten Herzens Jesu ritu duplici 1. Klasse geseiert.

Das Dekret gilt auch für die Ordensfamilien und auch für jene Kirchen, die einen vom römischen verschiedenen lateinischen Ritus gebrauchen.

Nach den neuesten Nachrichten scheint doch nicht alles beim alten zu bleiben, wie behauptet wurde, sondern nach und nach wird auch diese päpstliche Massregel durchgeführt werden. So sind z. B. nach dem Diözesankalender der Erzdiözese München-Freising der Josephstag am 19. März und Maria Verkündigung am 25. März keine gebotenen Feiertage mehr. Der Johannistag ist auf den Sonntag vorher, den 23. Juni, verlegt. Im Gegensatz zum Motu proprio bleiben Darstellung im Tempel am 2. Februar und Fronleichnam am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag gebotene Feiertage. Ähnlich sind die Verfügungen der Erzdiözese Gnesen und Posen. Abgeschafft bleiben Maria Verkündigung, Maria Geburt, der Josephstag, die bisher üblichen Diözesanseiertage und alle Parochialseste, die auf den Sonntag verlegt werden.

Für die niederrheinische Kirchenprovinz — die Diözesen Cöln, Trier, Münster und Paderborn - sind einheitliche Bestimmungen getroffen. Die Feste am 2. Februar und am 25. März fallen weg, die am 15. August und am 8. September bleiben wie bisher auf den folgenden Sonntag verschoben. Fronleichnam wird nach überlieferter Sitte geseiert, im übrigen gelten die Bestimmungen des Motu proprio. Die zweiten Feiertage nach Weihnachten, Ostern, Pfingsten bleiben in den genannten Diözesen gebotene Feiertage, ebenso in den preussischen Diözesen Mariä Opferung am Buss- und Bettage. In der Schweiz konnten die Feiertage ebenfalls nicht einheitlich geregelt werden. Es herrscht in den einzelnen Diözesen grosse Mannigfaltigkeit. Nur der Bischof von Sitten hat den päpstlichen Erlass ohne weiteres durchgeführt. Fronleichnam wird überall wie bisher geseiert. Im Bistum Basel werden der 2. Februar und 25. März unterdrückt, Epiphanie auf den folgenden Sonntag und der Josefstag auf den 3. Sonntag nach Ostern verschoben. Im Bistum Chur werden Epiphanie und Peter und Paul beibehalten mit der Einschränkung, dass im Kanton Zürich Epiphanie und Maria Empfangnis nicht gelten. Das Bistum St. Gallen feiert Epiphanie nicht mehr, hält aber an den Landes- und Kirchenpatronen fest. Im ganzen ein wirres Durcheinander, noch grösser als bis jetzt, indem auf dem kleinen Gebiet dieselben Feste oft an verschiedenen Tagen begangen werden.

Hatte dieser Erlass über die Reduktion der Feiertage dem Papst das Lob eingetragen, dass er für die modernen Bedürfnisse und Verhältnisse Verständnis zeige, erfuhr die erstaunte Welt durch eine andere Kundgebung, dass der Papst an Ansprüchen festzuhalten gewillt ist, die im modernen Staat undurchführbar sind, an der Immunität des Klerus. Sie hat folgenden Wortlaut:

Motu proprio de trahentibus clericos ad tribunalia iudicum laicorum. Quantavis diligentia adhibeatur in condendis legibus, sæpe non licet dubitationem præcaveri omnem, quæ deinceps ex earum callida interpretatione queat exsistere. Aliquando autem iurisperitorum, qui ad rimandam naturam vimque legis accesserint, tam diversæ inter se sunt sententiæ, ut quid sit lege constitutum, non aliter constare, nisi per authenticam declarationem, possit.

Id quod videmus contigisse, postquam Constitutio Apostolicae Sedis promulgata est, qua Censuræ latæ sententiæ limitantur. Etenim inter scriptores, qui in eam constitutionem commentaria confecerunt, magna orta est de ipsius Capite VII controversia: utrum verbo cogentes legislatores personæque publicæ tantummodo, an etiam homines privati significentur, qui iudicem laicum, ad eum provocando actionemve instituendo, cogant, ut ad suum tribunal clericum trahat.

Quid valeret quidem hoc caput, semel atque iterum congregatio Sancti Officii declaravit. — Nunc vero in hac temporum iniquitate, cum ecclesiasticæ immunitatis adeo nulla solet haberi ratio, ut non modo Clerici et Presbyteri, sed Episcopi etiam ipsique S. R. E. Cardinales in iudicium laicorum deducantur, omnino res postulat a Nobis, ut quos a tam sacrilego facinore non deterret culpæ gravitas, eosdem pænæ severitate in officio contineamus. Itaque hoc Nos Motu Proprio statuimus atque edicimus: quicumque privatorum, laici sacrive ordinis, mares feminæve, personas quasvis ecclesiasticas, sive in criminali causa sive in civili, nullo potestatis ecclesiasticæ permissu, ad tribunal laicorum vocent, ibique adesse publice compellant, eos etiam omnes in Excommunicationem latæ sententiæ speciali modo Romano Pontifici reservatam, incurrere.

Quod autem his litteris sancitum est, firmum ratumque esse volumus, contrariis quibusvis non obstantibus. Datum Romæ apud S. Petrum die IX mensis Octobris MCMXI Pontificatus Nostri anno nono. Pius PP. X.

In deutscher Übersetzung nach Dr. F. Heiner:

Welche Sorgfalt man auch auf die Formulierung der Gesetze verwenden mag, so kann man doch nicht immer allen Zweifeln

vorbeugen, die aus einer geschickten Interpretation entstehen können. Es kommt vor, dass die Gesetzesgelehrten nach Erforschung des Sinnes und der Tragweite der Gesetze so sehr in ihren Ansichten von einander abweichen, dass es unmöglich ist, anders als durch eine authentische Erklärung das, was durch das Gesetz geregelt worden ist, festzustellen. Dieser Fall hat sich auch nach der Promulgation der Konstitution Apostolicae Sedis gezeigt, welche die Verurteilungen latæ sententiæ beschränkt. In der Tat trennt eine heftige Kontroverse die Kommentatoren dieser Konstitution. bezieht sich auf das Kapitel VII: Bezeichnet der Ausdruck cogentes allein die Gesetzgeber und die öffentlichen Persönlichkeiten oder auch diejenigen Privatpersonen, die durch eine Vorladung oder eine Klage den Laienrichter zwingen, einen Kleriker vor sein Gericht zu rufen? Der Sinn dieses Kapitels ist mehr als einmal von der Kongregation des Heiligen Offiziums erklärt worden. diesen Zeiten der Ungerechtigkeit, wo man sich nicht mehr Rechenschaft gibt über die geistige Immunität, wo man nicht nur sieht, wie Kleriker und Priester, sondern auch noch Bischöfe und sogar Kardinäle der heiligen römischen Kirche vor die weltlichen Gerichte geschleppt werden, beschliessen und verordnen Wir, um durch die Strenge der Strafe diejenigen bei ihrer Pflicht festzuhalten, welche die Schwere der Schuld von diesem verbrecherischen Sakrileg nicht abhält, durch Motu proprio folgendes: Jede Privatperson, weltlich oder geistlich, Mann oder Frau, die ohne Genehmigung der geistlichen Gewalt irgend eine geistliche Person vor die weltlichen Gerichte, Zivil- oder Kriminalgerichte vorlädt oder zum Erscheinen zwingt, verfällt der speziell dem römischen Papste reservierten Exkommunikation latæ sententiæ. Wir wollen, dass die durch das gegenwärtige Schreiben getroffene Anordnung befolgt und angewandt werde. Gegenteilige Vorschriften sind ausser Kraft gesetzt. Gegeben zu Rom bei Sankt Peter am 9. Oktober 1911, im neunten Jahre Unseres Pontifikates. Pius X., Papst.»

Das Motu proprio ist eine authentische Erklärung der Bulle Apostolicæ sedis Pius' IX vom 12. Oktober 1869. Diese ist ein Ersatz der Bulle In Cæna Domini und stellt die Vergehen fest, die mit der ipso facto eintretenden Zensur bestraft werden. Sie bestimmt besonders, dass diejenigen der Exkommunikation latæ sententiæ verhallen, die direkt oder indirekt mit Umgehung der kirchenrechtlichen Bestimmungen Laienrichter zwingen (cogentes), Geistliche vor Gericht zu ziehen. Es war nicht recht klar, wer zu den cogentes zu rechnen sei. Die Inquisitionskongregation hatte durch ein Dekret vom 23. Januar 1886 festgesetzt, es seien darunter nur die Gesetzgeber und Amtspersonen zu verstehen. Ausgenommen sind die Richter. Durch das Motu proprio ist diese

milde Auffassung aufgehoben. Unter den cogentes sind auch alle Privatpersonen zu verstehen, die einen Kleriker — selbst bloss als Zeugen — vor Gericht ziehen.

Die Streitfrage, für welche Länder diese neue Verfügung Rechtskraft erlangt, das privilegium fori, der privilegierte Gerichtsstand der Geistlichen in Anspruch genommen werde, ist für Deutschland wenigstens erledigt. Dr. Heiner, der Auditor der « Römischen Rota », der Freiburger Prof. Dr. Göller vertraten in der «Köln. Volkszeitung ». Prof. Dr. Hugo Koch in den «Münchner Neuesten Nachrichten », vgl. Neues Jahrhundert Nr. 50, und Canonicus Meyenberg in der «Schweiz. Kirchenzeitung» den Standpunkt, das privilegium fori sei durch die Konkordate und das Gewohnheitsrecht aufgehoben. Die der Kurie nahestehende «Correspondance de Rome» bezeichnete die Ausführungen Meyenbergs, der sich hauptsächlich auf das für die Schweiz in Betracht kommende Gewohnheitsrecht berufen hatte, als einen «minimalisme romain» und erklärte, auf diese Weise müsste das Wort Rom's in der Praxis auf ein Minimum eingeschränkt werden. Diese Haltung, die Befehle des Papstes zu verflüchtigen, bilde eine schlimmere Gefahr als das Wirken der Tyrrell, Loisy und Murri. Auf eine Anfrage des preussischen Gesandten von Mühlberg beim Vatikan, ob der päpstliche Erlass auch für Deutschland gelte, gab der Kardinalstaatssekretär die Erklärung ab, dass die Anschauungen Heiners über das Gewohnheitsrecht den kanonischen Lehren konform seien, das Motu proprio Quantavis diligentia Deutschland also nicht berühre. So trat die Kurie vor der deutschen Regierung einen völligen Rückzug an. Wie sie sich zu den übrigen Ländern verhalten wird, ist nicht klar. Jedenfalls vertritt sie die Anschauung, die der «Osserv. Rom.» am 13. Dezember vertreten hat:

Wir glauben hierzu bemerken zu können, dass wenn wirklich sich in Deutschland, wie viele behaupten, ein rechtsmässiges Gewohnheitsrecht herausbildete, welches Recht das privilegium fori aufgehoben hat, keinerlei Grund vorhanden ist, sich aufzuregen, weil in diesem Falle die Lage auch nach Veröffentlichung des Motu proprios unverändert bleiben würde. Aber gesetzt den Fall, das Motu proprio sollte auch für Deutschland gelten, so ist klar, dass dies weder für die bestehenden Gesetze eine Verletzung ist, noch für die Rechtsordnung verschiedener Bundesstaaten irgendwelche Störung bereitet, weil es sich um eine Gewissenssache für die Katholiken handelt, die, indem sie Geistliche vor ein weltliches Gericht rufen wollen, ohne der Zensur anheimzufallen, nichts weiteres zu tun haben, als gemäss dem Motu proprio die bischöfliche Erlaubnis einzuholen, wodurch sie einen Akt pflichtgemässer Ehrlaubnis einzuholen, wodurch sie einen Akt pflichtgemässer Ehr-

erbietung gegen die Rechte der Kirche erfüllen. Wir fügen hinzu, dass solche Erlaubnis Kraft der Note des Heiligen Offiziums seit 1886 vom Bischof nicht verweigert werden darf, hauptsächlich, nachdem er versucht hat, die streitenden Parteien freundschaftlich zu versöhnen, was doch von grossem Nutzen für die sozialen Verhältnisse ist. Also in jedem Falle erscheint irgendwelche Beunruhigung betreffs des Motu proprio unbegründet und irgendwelche Bewegung dieserhalb ungerechtfertigt. > 1)

ADOLF KÜRY.

¹⁾ Vgl. zu diesen letzten Abschnitten auch S. 5 ff. Red.